

## Nutzungsbedingungen für ViCare und Vitotrol Plus (Deutschland)

Die Viessmann Climate Solutions SE, Viessmannstraße 1, 35108 Allendorf (Eder), Telefon: +496452 70-0, E-Mail: [info@viessmann.com](mailto:info@viessmann.com), als Hersteller und Lizenzgeber (im Folgenden "**Lizenzgeber**" oder "**wir**") überlässt Ihnen, dem Benutzer und Lizenznehmer (im Folgenden "**Lizenznehmer**" oder "**Sie**"), die Nutzung der ViCare oder Vitotrol Plus App (im Folgenden die "App") gemäß diesen Endkunden-Nutzungsbedingungen (im Folgenden "Nutzungsbedingungen").

### § 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Nutzungsbedingungen

1. Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Einräumung von Nutzungsrechten an den proprietären Komponenten (vgl. § 3 Abs. 1 unten) der App des Lizenzgebers an den Lizenznehmer für bestimmte Viessmann-Anlagen und Zubehör des Lizenznehmers und die Regelung der Nutzung der im Rahmen der App jeweils aktuell zur Verfügung stehenden angebotenen Funktionen. Die App kann im Rahmen des Betriebs bestimmter Viessmann-Anlagen (wie z. B. Heizungsanlagen, Stromspeicher) und Zubehör (z. B. Wasserenthärter) (im Folgenden zusammen "**Viessmann-Anlage**" genannt) des Lizenznehmers zu der Steuerung bzw. Überwachung von deren Grundfunktionen verwendet werden. Dazu muss für die Viessmann-Anlage ein Internetanschluss zur Verfügung stehen. Weitere technische Voraussetzungen, die geeigneten Viessmann-Anlagen und Installationshinweise sind in den Produktdrucksachen [hier](#) zu finden. Die Konnektivität mit Viessmann-Anlagen kann je nach Land variieren. Für die Installation der App und die Nutzung der Grundfunktionen ist kein Preis zu entrichten („**kostenlose App**“). Der Lizenzgeber bietet allerdings auch Erweiterungsfunktionen (so genannte „**Add-Ons**“) gegen Entrichtung eines Preises an. Nähere Informationen zu Add-Ons finden sich in der Beschreibung in § 5. Die Nutzung der App erfordert eine Registrierung gemäß § 4 und die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung für ViCare und Vitotrol Plus. Die Datenschutzerklärung finden Sie [hier](#).

2. Diese Nutzungsbedingungen gelten – soweit dies nicht explizit abweichend geregelt ist – sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

### § 2 Bereitstellung und Bereitstellungszeitraum; Vertragsschluss

1. Die App besteht aus dem Objektcode der App, wie sie durch den Lizenzgeber für das jeweils genutzte Endgerät zum Download und zur Installation bereitgestellt wird. Dasselbe gilt für zusätzlich vom Lizenzgeber angebotene Add-Ons.

2. Der Bereitstellungszeitraum entspricht der Laufzeit des jeweiligen Vertrages zur Nutzung der kostenlosen App bzw. etwaig hinzugebuchter Add-Ons.

3. Ein Vertrag kommt nach den vorliegenden Nutzungsbedingungen zustande, wenn sich ein Lizenznehmer erstmalig registriert und in diesem Rahmen diese Nutzungsbedingungen akzeptiert. Gegebenenfalls bittet der Lizenzgeber bei wesentlichen Änderungen der

Nutzungsbedingungen den Lizenznehmer, die neuen Nutzungsbedingungen (etwa durch das Anklicken einer Checkbox) zu akzeptieren. Hierdurch wird ein bestehender Vertrag nach den dann geltenden veränderten Nutzungsbedingungen fortgeführt. Für Änderungen der Nutzungsbedingungen in zumutbarem Umfang steht dem Lizenzgeber auch das Verfahren des § 12 (2) zur Verfügung.

### **§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten, Open-Source-Software, Verfügbarkeit**

1. Die Apps sind urheberrechtlich geschützt. Sie enthalten Bestandteile, die als Open-Source-Software lizenziert sind (nachfolgend als „**Open-Source-Komponenten**“ bezeichnet) und Bestandteile, die ausschließlich unter den Lizenzbedingungen in den §§ 3 (2) bis 3 (4) genutzt werden dürfen (nachfolgend als „**proprietäre Komponenten**“ bezeichnet). Die Open-Source-Komponenten sind in einem Menü der jeweiligen App mit den jeweils einschlägigen Lizenztexten wie folgt aufgelistet:

- ViCare App: Bei Android innerhalb der App Einstellungen Menüpunkt “Rechtliche Hinweise” -> “Open Source Lizenzen” und bei iOS innerhalb der nativen Einstellungen (iOS) im Menüpunkt “ViCare” -> “Open-Source-Lizenzen”.
- Vitotrol Plus App: Bei Android innerhalb der App Einstellungen Menüpunkt “Info” -> “Open Source Lizenzen” und bei iOS innerhalb der nativen Einstellungen (iOS) im Menüpunkt “Vitotrol Plus” -> “Quellenangabe”.

Der Lizenznehmer kann die Urhebervermerke, Lizenztexte, Disclaimer/Haftungsausschlüsse und etwaigen weiteren Hinweise gemäß den anwendbaren Open Source Lizenzen in dem Menüpunkt der App einsehen.

2. Mit der Registrierung räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer (siehe § 4 zur Registrierungspflicht) einfache Nutzungsrechte für die proprietären Komponenten der jeweiligen App innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland auf den hierfür unterstützten Endgeräten für die Laufzeit des jeweils bestehenden Vertrages ein. Diese Nutzungsrechte an den proprietären Komponenten der jeweiligen App werden eingeräumt zur Verwendung der App gemäß diesen Nutzungsbedingungen zu eigenen Zwecken im Zusammenhang mit Viessmann-Anlagen.

3. Sofern der Lizenznehmer gegen Zahlung eines Preises - gegebenenfalls zeitlich begrenzt - Funktionen in Anspruch nimmt, erstreckt sich das Nutzungsrecht an den proprietären Komponenten der App mit Zahlung des jeweiligen Entgelts gem. § 5 im selben Umfang auch auf die jeweiligen Add-Ons. Für den Fall, dass der Lizenznehmer Add-Ons gegen Zahlung z.B. einer monatlichen Vergütung erhält, ist das vorgenannte Nutzungsrecht auf die Dauer der fortlaufenden Zahlung der monatlichen Vergütung beschränkt.

4. Die Einräumung der Nutzungsrechte an den proprietären Komponenten der App erfolgt unter den folgenden auflösenden Bedingungen:

a. Der Lizenznehmer erkennt die Urheberschaft des Lizenzgebers an und verändert oder beseitigt insbesondere keine Urhebervermerke zur Identifikation der proprietären Komponenten der Apps. Für die Veränderung und Entfernung von Urhebervermerken, Marken, Logos, Eigentumsangaben sowie sonstigen Merkmalen zur Identifikation der Open-Source-Komponenten sind ausschließlich die jeweils anwendbaren Open Source Lizenzen maßgeblich.

b. Der Lizenznehmer verändert und/oder decompiliert die proprietären Komponenten der Apps nicht (die in §§ 69d und 69e UrhG enthaltenen Befugnisse des Lizenznehmers bleiben hiervon unberührt). Sofern der Lizenznehmer Änderungen an den proprietären Komponenten

der App vornimmt oder die Kommunikation mit der Viessmann-Anlage oder dem Backend des Lizenzgebers beeinflusst, etwa durch Nutzung eigener Software, ist der Lizenzgeber zur sofortigen Sperrung seines Accounts berechtigt. Für Schäden, die aus einer solchen Änderung oder Beeinflussung entstehen, ist der Lizenzgeber nicht haftbar.

5. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Open-Source-Komponenten ebenfalls in dem in den §§ 3 (2) bis 3 (4) beschriebenen Umfang zu nutzen. Der Lizenznehmer kann an den Open-Source-Komponenten weitergehende Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open-Source-Lizenzen abschließt. In diesem Fall wird die Nutzung der Open-Source-Komponenten nicht von diesem Vertrag erfasst, sondern richtet sich allein nach den jeweiligen anwendbaren Open-Source-Lizenzen.

6. Die Urheber der Open-Source-Komponenten schließen ihre Haftung für die von ihnen kostenlos zur Verfügung gestellte Software in einem sehr weiten Umfang aus. **Der Lizenzgeber ist verpflichtet, an dieser Stelle deutlich auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.** Den genauen Text der jeweiligen Haftungsausschlüsse kann der Lizenznehmer den Lizenztexten in dem Menüpunkt der App (siehe § 3 (1)) entnehmen. Die Haftungsausschlüsse beziehen sich nur auf die Haftung der Urheber und den Mitwirkenden der jeweiligen Open-Source-Komponenten. Gewährleistungsrechte des Lizenznehmers werden durch diese Haftungsausschlüsse nicht beschränkt.

7. Soweit der Lizenzgeber die Weitergabe von Nutzungsrechten an den proprietären Komponenten durch den Lizenznehmer an einen Dritten erlaubt, stellt der Lizenznehmer sicher, dass auch der Dritte diese Nutzungsbedingungen anerkennt und in sämtliche sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten eintritt.

8. Einige der Funktionen der App benötigen eine Verbindung mit einem System ("Backend") des Lizenzgebers über das Internet. Viessmann gewährleistet eine Verfügbarkeit von 95 % im Jahresdurchschnitt. Mindestens sieben (7) Tage im Voraus angekündigte Wartungen (max. 5 Std./Woche im Jahresdurchschnitt) werden hierbei nicht angerechnet. Viessmann bemüht sich, Wartungen in Zeitfenstern auszuführen, in denen die App nur selten verwendet wird.

#### **§ 4 Registrierung**

1. Für die ordnungsgemäße Nutzung der App ist der Lizenznehmer verpflichtet, sich zu registrieren und einen Nutzer-Account anzulegen. Hierbei sind die richtigen und vollständigen Informationen über seine Identität, E-Mail-Adresse, ggf. Kundennummer und weitere Benutzerdaten wie Installationsort einzutragen und bei Änderungen zu aktualisieren. Darüber hinaus hat er den Lizenzgeber zu informieren, wenn er nicht mehr berechtigt ist, die Anlage zu nutzen (z.B. bei Veräußerung des Hauses, in dem die Anlage betrieben wird, an einen neuen Eigentümer). Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den Lizenzgeber, den Lizenznehmer von der Nutzung der App auszuschließen und diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, sofern der Lizenznehmer den Verstoß nicht binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Lizenzgebers per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse beseitigt.

2. Der Lizenzgeber kann einen Nutzer-Account sperren, wenn Hinweise darauf bestehen, dass der Nutzer-Account unautorisiert verwendet wurde und/oder es unternommen oder versucht wird, von dem Nutzer-Account aus einen unautorisierten Zugang zu der App oder einer der Anwendungen der App, die Kommunikation mit einer Viessmann-Anlage oder den dahinter liegenden Systemen des Lizenzgebers (Backend), etwa durch Nutzung eigener

Software, zu erlangen ("Hacking"). Der Lizenzgeber wird in einem solchen Fall den betreffenden Lizenznehmer über seine in dem Nutzer-Account hinterlegte E-Mail-Adresse umgehend benachrichtigen und ihm den Zugang über das Anlegen eines neuen Nutzer-Accounts wieder ermöglichen, es sei denn, es liegen Tatsachen vor, welche die Annahme nahelegen, dass der Lizenznehmer versucht hat, sich unautorisiert Zugang zu den Systemen des Lizenzgebers zu verschaffen.

3. Sofern der Lizenznehmer nur die kostenlose App in Anspruch nimmt, kann der Lizenzgeber diesen Vertrag außerordentlich fristlos kündigen und den Nutzer-Account löschen, wenn das Backend des Lizenzgebers dauerhaft (mehr als 6 Monate) ohne eigenes Verschulden des Lizenzgebers keine Verbindung zur Anlage des Lizenznehmers aufbauen kann und der Lizenzgeber den Lizenznehmer hierauf per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse und in der App hingewiesen hat, ohne dass innerhalb von 8 Wochen nach dieser Mitteilung Abhilfe erfolgt ist.

## § 5 Kostenpflichtige Add-Ons

1. Der Lizenzgeber bietet neben der kostenlosen App zusätzliche Funktionen gegen Zahlung eines Preises als Add-On wie zum Beispiel „Geofencing“ an. Die Verfügbarkeit zusätzlicher Add-Ons kann je nach Land variieren. Die jeweils aktuell zur Verfügung stehenden Add-Ons und die jeweils gültigen Preise können Sie in der App einsehen. Die Nutzung der zusätzlichen Funktionen ist mit der Zahlung der für den jeweiligen Nutzungszeitraum zu leistenden Nutzungsvergütung abgegolten. Das Angebot der zusätzlichen Funktionen kann der Lizenzgeber jederzeit erweitern.

2. Soweit die Inanspruchnahme einer Funktion in der App (einschließlich des Abrufs von Inhalten) nur gegen Zahlung eines Preises möglich ist („**kostenpflichtiges Add-On**“), erhält der Lizenznehmer jeweils vor Eröffnung der Zugriffsmöglichkeit auf die jeweilige Funktion online eine Mitteilung über die dadurch entstehenden Kosten, die Zahlungsbedingungen und die weiteren relevanten Details. Erst hiernach hat der Lizenznehmer die Möglichkeit, die jeweilige Funktion durch Klick auf den entsprechenden Button in Anspruch zu nehmen.

Mit Klick auf den entsprechenden Button nimmt der Lizenznehmer das Angebot über die Zurverfügungstellung des kostenpflichtigen Add-Ons verbindlich an, und es entsteht ein weiteres Vertragsverhältnis auf Basis dieser Nutzungsbedingungen.

3. Sofern eine zeitlich gebundene Nutzungsgebühr zu entrichten ist, steht das ausgewählte Add-On ab dessen download für die Dauer des vergüteten Zeitraums (z.B. einen Monat oder ein Jahr) zur Verfügung. Die Zahlung der Nutzungsgebühr erfolgt im Wege der Abbuchung entsprechend des jeweils vereinbarten Nutzungszeitraums im Voraus (z.B. monatlich im Voraus bei einer monatlichen Nutzungsdauer oder jährlich im Voraus bei einer jährlichen Nutzungsdauer). Für zeitlich vergütete Add-Ons richtet sich die Mindestvertragslaufzeit nach der vereinbarten Nutzungsdauer (zum Beispiel ein Monat oder ein Jahr, maximal jedoch zwei Jahre). Ab dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von (i) einem Monat bei Mindestvertragslaufzeiten von länger als einem Monat bzw. (ii) bei einer Mindestvertragslaufzeit von einem Monat 3 Wochen, vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. des jeweiligen Laufzeitendes kündigt. Die Nutzung der anderen Funktionen der App sind auch nach Wirksamwerden der Kündigung möglich, sofern der Lizenzgeber keinen Grund hat, den Nutzer-Account zu sperren oder die App einzustellen.

## § 6 Gewährleistung

1. Die Konfiguration der App wird von dem Lizenznehmer eigenverantwortlich gemäß der geführten Hinweise in der App vorgenommen. Soweit der Lizenznehmer Unternehmer ist, gilt für die Gewährleistung auch § 377 HGB.
2. Die Beschreibung der Beschaffenheit der über die App zur Verfügung gestellten Funktionen ist in der Beschreibung für das Betriebssystem iOS [hier](#) und für Android [hier](#) enthalten.
3. Sofern der Lizenznehmer Gewährleistungsrechte geltend machen möchte, hat er dem Lizenzgeber Gelegenheit zur Prüfung zu geben, ob die digitale Umgebung des Lizenznehmers mit den technischen Anforderungen der App gemäß § 8 zur maßgeblichen Zeit kompatibel war. Der Lizenznehmer ist insofern zur Mitwirkung verpflichtet, wenn der Lizenzgeber zur Feststellung, ob dies der Fall ist, ein technisches Mittel einsetzen will, dass für den Lizenznehmer den geringsten Eingriff darstellt.
4. Sofern die Vermutung des § 327k Abs. 1 oder 2 BGB nicht eingreift, gilt Folgendes: Voraussetzung der Mängelhaftung für Funktionen der App ist die Reproduzierbarkeit oder ein anderweitiger eindeutiger Nachweis des Mangels. Der Lizenznehmer hat diesen ausreichend zu beschreiben.
5. Ist die vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte App mangelhaft, wird der Mangel vom Lizenzgeber innerhalb einer angemessenen Frist ab der Information des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer über den Mangel durch Nachbesserung oder - nach Wahl des Lizenzgebers - durch Nachlieferung der App behoben, soweit die Nachbesserung oder Nachlieferung nicht unmöglich oder für den Lizenzgeber nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der Lizenznehmer bezüglich der Behebung des Mangels nur zu Minderung oder Beendigung des Vertrages berechtigt. Schadensersatz neben der Leistung wird hierdurch nicht ausgeschlossen; diesbezüglich gilt § 9.
6. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber bei der Identifizierung eines Mangels in zumutbarer Weise, beispielsweise durch Papiausdrucke, Screenshots oder Fehlerbeschreibungen, zu unterstützen.
7. Ereignisse höherer Gewalt (einschließlich Streik, Aussperrung und ähnlichen Umständen, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind), die dem Lizenzgeber die geschuldete Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Lizenzgeber, die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

## § 7 Updates

1. Der Lizenzgeber stellt für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der kostenlosen App und der gebuchten Add-Ons erforderliche Aktualisierungen (im Folgenden "**Updates**") zur Installation zur Verfügung. Hierdurch wird die Sicherheit der App gewährleistet, einer Änderung der Funktionen der App Rechnung getragen und die App der fortschreitenden technischen Entwicklung angepasst. Dabei kann der Lizenzgeber den Funktionsumfang der kostenlosen App anpassen, um die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen, die Kompatibilität mit neuen und geänderten Geräten zu realisieren, Fehler zu beheben, Ergebnisse von Nutzungsanalysen umzusetzen und/oder Mängel zu beseitigen, ohne jedoch die Funktionalität wesentlich zu beschränken und ohne dass für den Lizenznehmer zusätzliche Kosten entstehen. Der Lizenzgeber informiert den Lizenznehmer über derartige Anpassungen, es sei denn, die

Aktualisierung erfolgt nur zur Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit. § 7 (1) S. 3 und 4 gelten auch für die kostenpflichtigen Add-Ons.

2. Der Lizenzgeber empfiehlt, Updates stets zeitnah zu installieren. Werden Updates von dem Lizenznehmer auch nicht nach Maßgabe des § 327f Abs. 2 Nr. 1 BGB erfolgter Information in der App und an die E-Mail-Adresse des Lizenznehmers installiert und beruht die unterlassene Installation des Updates nicht auf einer fehlerhaften Installationsanleitung des Lizenzgebers, haftet der Lizenzgeber insoweit nicht, als Mängel darauf beruhen. In einem solchen Fall kann der Lizenzgeber diese Vereinbarung 30 Tage nach erfolgloser Mahnung kündigen und den zugehörigen Nutzer-Account löschen, sofern der Lizenznehmer lediglich Funktionen in Anspruch nimmt, für die kein Preis zu zahlen ist. Gleiches gilt für Add-Ons dann, wenn das nicht installierte Update auch Sicherheitsrisiken für die IT-Infrastruktur des Lizenzgebers betrifft.

3. Über das oben Gesagte hinaus besteht kein Anspruch des Lizenznehmers auf Zurverfügungstellung von Updates, insbesondere auch nicht zur Erweiterung der Funktionen. Erweiterungen können nach eigenem Ermessen des Lizenzgebers als zusätzliche Add-Ons zur dauerhaften oder zeitlich begrenzten Nutzung angeboten werden.

4. Der Lizenznehmer akzeptiert, dass der Lizenzgeber immer nur den aktuellen Stand der App und der jeweils gebuchten Add-Ons pflegt.

## **§ 8 Unterstützte Endgeräte und unterstützte Hard- und Software**

1. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die App zur bestimmungsgemäßen Nutzung auf einem hierfür unterstützten Endgerät zur Verfügung. Grundsätzlich unterstützt die App die jeweils aktuelle Version von iOS und Android sowie die jeweils zwei unmittelbar vorangegangenen Versionen beider Betriebssysteme. Die aktuell unterstützten Endgeräte bzw. die Mindestanforderungen an die Endgeräte können Sie für das Betriebssystem iOS [hier](#) und für Android [hier](#) finden.

2. Für die Benutzung der App sind die vom Lizenzgeber vorgegebenen System- und Softwarevoraussetzungen in der jeweils aktuellen Form, die Sie für das Betriebssystem iOS [hier](#) und für Android [hier](#) finden, einzuhalten. Die Einhaltung der Systemvoraussetzungen liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Lizenznehmers. Fragen zur Interoperabilität sind an den Lizenzgeber weiterzuleiten.

## **§ 9 Haftung**

1. Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt, soweit Schäden durch den Lizenzgeber oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Der Lizenzgeber haftet zudem unbegrenzt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus haftet der Lizenzgeber für garantierte Funktionen der App und im gesetzlichen Rahmen nach zwingenden Gesetzen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz und den Produktsicherheitsgesetzen.

2. Darüber hinaus haftet der Lizenzgeber im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflichten"), allerdings nur in Höhe des bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens. In anderen Fällen der leichten Fahrlässigkeit als die in § 9 (1) S. 2 und 3 sowie § 9 (2) S. 1 genannten Fälle ist die Haftung ausgeschlossen.

3. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die aus einer nicht vom Lizenzgeber zu vertretenden fehlerhaften Einstellung oder aus der Verwendung von Endgeräten, die nicht den Systemanforderungen genügen, entstanden sind.

4. Der Lizenzgeber haftet nicht für weitere Kosten, welche bei der Benutzung der App entstehen (insbesondere Kosten durch Datenübertragungen über Mobilfunk einschließlich Daten-Roaming). Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit dem Lizenzgeber grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

## **§ 10 Kündigungsrecht**

1. Soweit die Parteien keinen Vertrag über ein Add-On geschlossen haben, kann der Lizenzgeber den Vertrag über die Nutzung der App mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen.

2. Soweit die Parteien keinen Vertrag über ein Add-On geschlossen haben, kann der Lizenznehmer den Vertrag über die Nutzung der kostenlosen App jederzeit kündigen.

3. Die Kündigung von Add-Ons ist in § 5 (3) geregelt.

4. Neben den in diesen Nutzungsbedingungen bereits geregelten Kündigungsrechten ist der Lizenzgeber berechtigt, diese Nutzungsbedingungen sowie Verträge über die Nutzung kostenpflichtiger Add-Ons aus wichtigem Grund, insbesondere bei schwerwiegender Missachtung dieser Nutzungsbedingungen oder Urheberrechte an der App, fristlos zu kündigen.

4. Kündigungen können in Textform erklärt werden (z.B. per E-Mail).

## **§ 11 Erlöschen des Widerrufsrechts**

Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen, also bei Verträgen, bei denen der Unternehmer und der Verbraucher im Rahmen des Vertragsschlusses ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, grundsätzlich ein gesetzliches 14-tägiges Widerrufsrecht zu, welches ohne Angabe von Gründen ausgeübt werden kann.

### **Bitte beachten Sie:**

Vorliegend liegt ein Vertrag oder liegen mehrere Verträge (Add-Ons) über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten vor. Hier erlischt das Widerrufsrecht, wenn wir mit der Ausführung des Vertrages begonnen haben, nachdem Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen und Sie bestätigt haben, dass Sie davon Kenntnis hatten, dass Sie durch Ihre Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages Ihr Widerrufsrecht verlieren. Wir weisen darauf hin, dass wir den Vertragsschluss von der vorgenannten Zustimmung und Bestätigung abhängig machen können und in diesen Fällen kein Widerrufsrecht besteht.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Sind oder werden einzelne Nutzungsbestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Nutzungsbestimmung möglichst nahe kommt. Sollte eine Nutzungsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Nutzungsbestimmungen oder dieser Vereinbarung im Ganzen nicht berührt.
2. Unbeschadet von Ziffer 2 (3) gilt folgendes: Die Nutzungsbedingungen können durch den Lizenzgeber in für den Lizenznehmer zumutbarem Umfang geändert oder ergänzt werden, wenn dies durch gesetzliche Änderungen, Änderungen in der Rechtsprechung, bestehende Unklarheiten in den Nutzungsbedingungen, Sicherheitsaspekte der über die App steuerbaren Viessmann-Geräte, Produktänderungen in der App oder in den über die App steuerbaren Viessmann-Geräten oder vergleichbaren Gründen erforderlich wird. Im Rahmen einer solchen Änderung können folgende Regelungen der Nutzungsbedingungen nicht verändert werden: Der Vertragstyp, die wesentlichen Geschäftseigenschaften („essentialia negotii“) und die Haftungsbeschränkung (es sei denn, hieraus ergeben sich lediglich Vorteile für den Lizenznehmer). In dem Fall einer Änderung werden registrierte Lizenznehmer mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung in Textform (z.B. über die vom Lizenznehmer gepflegte E-Mail-Adresse oder über den Informationsdienst für das Produkt) informiert. Die geänderten oder ergänzten Nutzungsbedingungen gelten, sofern der Lizenznehmer nicht vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens widerspricht, nachdem der Lizenzgeber den Lizenznehmer auf die Folgen seines Schweigens ausdrücklich hingewiesen hat. Widerspricht der Lizenznehmer, kann der Lizenzgeber diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Widerspruchs kündigen.
3. Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung bereit.
4. Der Lizenzgeber ist weder bereit, noch verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.
5. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt/Main, soweit es sich bei dem Lizenznehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.